

Satzung des

A stylized blue arrow graphic pointing upwards and to the right, with a small blue circle at its tip. The arrow is semi-transparent and serves as a background for the text.

**Bürgerblock
Heßdorf**

Satzung des Bürgerblocks Heßdorf



§ 1 Name und Sitz

Der Name lautet „Bürgerblock Heßdorf“. Sitz ist in 91093 Heßdorf.

§ 2 Zeitraum des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele

- 3.1 Der „Bürgerblock Heßdorf“ (im folgenden Bürgerblock genannt) ist die Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürger, die sich für das Gesamtwohl der Gemeinde Heßdorf und seiner Ortsteile sowie deren Bürgern kommunalpolitisch betätigt.
- 3.2 Der Bürgerblock Heßdorf beteiligt sich an allen Kommunalwahlen auf Gemeindeebene und Kreistageebene.
- 3.3 Der Verein wahrt völlige parteipolitische Neutralität. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik.
- 3.4 Der Verein will bei allen Gemeindewahlen geeignete Persönlichkeiten benennen, die das Wohl unserer Heimatgemeinde über Parteiinteressen stellen.
- 3.5 Der Bürgerblock Heßdorf will seine Zielvorstellungen mit den Bürgern verwirklichen und deren mehrheitliche Meinung in seine Sachpolitik einfließen lassen.
- 3.6 Der Verein will den Informationsaustausch zwischen den Bürgern, der Gemeinde und dem Gemeinderat fördern, indem er es sich zu Aufgabe macht mehrmals in einem Amtsjahr, Informationsabende (mind. einmal pro Jahr) zu veranstalten oder die Bürger in Form einer Broschüre über die aktuelle Arbeit in der Kommune zu informieren.

§ 4 Mitgliedschaft



- 4.1 Der Bürgerblock Heßdorf hat folgende Mitglieder.
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 4.2 Die ordentliche Mitgliedschaft im Bürgerblock Heßdorf wird schriftlich durch eine Beitrittserklärung beantragt. Mitglied kann jede wahlberechtigte unbescholtene Person werden. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Jedes ordentliche Mitglied hat das gleiche Mitsprache- und Stimmrecht.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich an der Förderung und Entwicklung des Bürgerblocks Heßdorf verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Bürgerblocks Heßdorf verstößt. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs vor dem Vorstand zu geben.
 - b) Für den freiwilligen Austritt genügt eine einfache Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird mit Zugang der Austrittserklärung ohne Beitragsrückerstattung wirksam.
- 4.6 Die Freie Wählergruppe "Bürgerblock Heßdorf" erhebt zur Deckung ihrer Kosten einen Beitrag. Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe des Bürgerblocks Heßdorf sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand ist das tragende Organ des Bürgerblocks Heßdorf. Er besteht aus,
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Fraktionssprecher. Hat der Fraktionssprecher eines der o.g. Ämter inne, so tritt der stellvertretende Fraktionssprecher an seine Stelle.
- 6.2 In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Bürgerblocks Heßdorf gewählt werden.
- 6.3 Der Pressereferent wird vom Vorstand bestimmt.
- 6.4 Der Vorstand (ausgenommen der Fraktionssprecher) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- a) Von dem Grundsatz der geheimen Wahl kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung abgewichen werden.
 - b) Für den Fall, dass kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der dabei die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 6.5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.
- 6.6 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft ermächtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied des Bürgerblocks mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes zu betrauen. Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden. Hier muss eine Neuwahl erfolgen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 7.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Bürgerblock Heßdorf gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich allein
- 7.2 Der 1. Vorsitzende vertritt den Bürgerblock Heßdorf in Versammlungen, gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit. Er leitet die Sitzungen der Organe und ist verpflichtet, den Vorstand nach Notwendigkeit, mindestens jedoch alle sechs Monate, einzuberufen.
- 7.3 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit und nimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung wahr.
- 7.4 Der Schriftführer bereitet Tagesordnungen und Versammlungen im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden vor. Er führt Anwesenheitslisten und das Beschlussprotokoll über wesentliche Sitzungen und Versammlungen des Bürgerblocks Heßdorf.
- 7.5 Der Kassier ist für eine ordnungsgemäße Kassenverwaltung zuständig. Er überwacht die Mitgliederbewegung und führt die Mitgliederkartei. Er ist zeichnungsberechtigt gegenüber der Bank und erstellt für die Mitgliederversammlung eine Kassenübersicht.
- 7.6 Der Pressereferent nimmt die Öffentlichkeitsarbeit für die Organe des Bürgerblocks Heßdorf wahr. Er verfasst Presseerklärungen und Mitteilungen und veranlasst im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden die für die Öffentlichkeitsarbeit notwendigen Initiativen.
- 7.7 Der Fraktionssprecher gibt bei jeder Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einen Kurzbericht über die aktuellen Probleme der Gemeinde und die Arbeit der Fraktion in den verschiedenen Ausschüssen. Er vertritt außerdem Anträge der Organe des Bürgerblocks Heßdorf in den Gremien der Gemeinde.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll möglichst im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Versammlung ist einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung der Ladungsfrist von drei Tagen. Die Ladung erfolgt öffentlich oder persönlich in Brief- oder Emailform. Mitglieder ohne Email werden schriftlich oder öffentlich eingeladen.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden, einen Kurzbericht des Fraktionssprechers und den Kassenbericht.
Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.
- 8.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (ausgenommen § 4 Abs. 5 der Satzung) der Anwesenden gefasst und durch den Schriftführer in einem Beschlussprotokoll, welches vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird, festgehalten.
- 8.5 Alle im Bürgerblock Heßdorf Tätigen üben ihre Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie verpflichten sich, nach Kräften für das Wohl der Mitbürger zu wirken.

§ 9 Die Kassenprüfer

- 9.1 Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 9.3 Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeiten des Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung, sowie in der Überprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege.
- 9.4 Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, bevor letztere den Vorstand entlastet.

§ 10 Der Beirat

- 10.1 Zur Beratung anstehender Fragen wird innerhalb des Vereines ein Beirat gebildet.
- 10.2 Der Beirat kann nur aus Mitgliedern des Bürgerblocks Heßdorf bestehen.
- 10.3 Der Beirat soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
- 10.4 Der Beirat wird zugleich mit dem Vorstand des Vereines auf die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Änderungen u. Auflösung

- 11.1 Änderungen der Satzung sind nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- 11.2 Die Auflösung des Bürgerblocks Heßdorf kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.3 Bei Auflösung wird das Vermögen des Bürgerblocks Heßdorf einem gemeinnützigen Zweck entsprechen einem Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 12 Aufstellungsversammlung

- 12.1 Der Bürgerblock Heßdorf als Wahlvorschlagsträger stellt seine Kandidatenliste für die Wahl zum Gemeinderat, zum Kreistag und zum Bürgermeister der Gemeinde Heßdorf in einer Aufstellungsversammlung auf. Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sind die Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder nach Ziffer 4 der Satzung, sofern sie am Tage der Aufstellungsversammlung und am Tage der Wahl wahlberechtigt sind.
- 12.2 Die Aufstellungsversammlung ist einzuberufen unter Wahrung der Ladungsfrist von drei Tagen. Die Ladung erfolgt öffentlich oder persönlich in Brief- oder Emailform. Mitglieder ohne Email werden schriftlich oder öffentlich eingeladen.

§ 13 Inkrafttreten



- 13.1 Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.05.2008 beschlossen.
- 13.2 Die Änderungen zum Paragraphen §3, §8 und §12, die in der Mitgliederversammlung vom 25.04.19 beschlossen wurden, treten ab sofort in Kraft.

Beitragssatzung des Bürgerblocks Heßdorf

§1 Beitragssatzung

Laut Satzung erhebt die Freie Wählergruppe Bürgerblock Heßdorf mit ihrem Sitz in Heßdorf zur Deckung ihrer Kosten jährlich einen Mitgliedsbeitrag.

§ 2 Beitragshöhe

- 2.1 Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.2 Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.2008 beträgt ab dem 01.01.2008 der Jahresbeitrag 20,- € pro Mitglied.
- 2.3 Der Beitrag wird mittels Einzugsermächtigung im Juni eingezogen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird am 29.05.2008 rechtskräftig.